

Satzung des Vereins Förderfreunde der Kita Feldhamsterstraße e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderfreunde der Kita Feldhamsterstraße e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein "Förderfreunde der Kita Feldhamsterstraße e.V." (nachfolgend "Verein") verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Anschaffung von Spielzeugen und Spielgeräten, Ausflügen, Veranstaltungen und Aktivitäten wie z.B. Kurse. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Kita KölnKitas gGmbH zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Erziehung vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, Spenden und Beiträgen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis zum 15. Juli gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden erfolgt nicht.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Mitglied ist trotz Mahnung mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug) zulässig. Über den Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung durch den Vorstand anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem Vorsitzenden und dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird in allen Vereinsangelegenheiten von je zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Eine Abwahl des Vorstands ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
7. Der Vorstand muss gewährleisten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
9. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Endabrechnung vor.
10. Mitglieder des Kindergartenpersonals sowie ein Vertreter des Elternbeirates können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung (E-Mail ausreichend, soweit alle Mitglieder über eine E-Mail-Adresse verfügen).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
Ihre Aufgaben sind:
 - a. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
 - b. Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - c. Entlastung des Vorstandes (insb. Genehmigung der Jahresrechnung)
 - d. Wahl eines neuen Vorstandes. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in der KITASchließzeit und nicht während der Schulferien. Das Gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen sind. Hier ist jedoch in jedem Falle eine Frist von einer Woche einzuhalten.

4. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung es nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
6. Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

§ 9 Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die KölnKitas gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der voran genannten Kindertagesstätte zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder des Vereins am 23. Oktober 2013 in Kraft. Änderungen der Satzung treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.